gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Aktiv Schaum 565 PF

Überarbeitet am: 15.02.2023 **Version (Überarbeitung):** 4.0.0 (3.0.0)

Druckdatum: 12.09.2023

Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Aktiv Schaum 565 PF (10010565)

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): 2N7A-KUJE-AW0H-CKN0

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Saurer Reiniger

Verwendungssektoren [SU]

Gewerblich Industriell

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant :Halag Chemie AGStraße :Weiernstrasse 30Postleitzahl/Ort :CH-8355 AadorfTelefon :+41584336868

Ansprechpartner: Matthias Trösch (matthias.troesch@halagchemie.ch)

 EU Vertretung (CLP/REACH):
 WOG Logistics GmbH

 Straße:
 Radetzkystr. 126

 Postleitzahl/Ort:
 AT-6845 Hohenems

 Telefon:
 +43 55 769 06 22

 Telefax:
 +43 55 769 06 22 10

 E-Mail:
 admin@worldofgreen.at

1.4 Notrufnummer

Schweizerisches Tox-Zentrum, 24h-Notfallnr. 145, Telefon +41 44 251 51 51

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Corr. 1B; H314 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kategorie 1B; Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1; H318 - Schwere Augenschädigung/-reizung: Kategorie 1; Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Ätzwirkung (GHS05)

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

METHANSULFONSÄURE; CAS-Nr.: 75-75-2

Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P260 Dämpfe nicht einatmen.

P264 Nach Gebrauch / bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P321 Besondere Behandlung (dem Arzt die Etikette oder das Sicherheitsdatenblatt vorweisen).

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Entsorgung: Inhalt einer anerkannten Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Die PVT/vPVb Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII, werden nicht erfüllt.

Seite: 1 / 7

(DE / CH)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Aktiv Schaum 565 PF

Überarbeitet am: 15.02.2023 Version (Überarbeitung): 4.0.0 (3.0.0)

Druckdatum: 12.09.2023

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

METHANSULFONSÄURE; REACH-Nr.: 01-2119491166-34; EG-Nr.: 200-898-6; CAS-Nr.: 75-75-2

Gewichtsanteil: 10 - 20 %

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Met. Corr. 1; H290 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 Acute Tox. 4; H302 Acute

Tox. 4; H312 STOT SE 3; H335

ZITRONENSÄURE; EG-Nr.: 201-069-1; CAS-Nr.: 77-92-9

Gewichtsanteil: 5 - 10 %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Eye Irrit. 2 ; H319 STOT SE 3 ; H335

SULFAMIDSÄURE; EG-Nr.: 226-218-8; CAS-Nr.: 5329-14-6

Gewichtsanteil: 5 - 10 %

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Aquatic Chronic 3; H412

NICHTIONISCHES TENSID ; EG-Nr. : Polymer Gewichtsanteil : 1 - 5 %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Eye Dam. 1 ; H318 Acute Tox. 4 ; H302 Skin Irrit. 2 ; H315 Aquatic Acute 1 ; H400

Aquatic Chronic 2; H411

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16. Kennzeichnung der Inhaltsstoffe (Verordnung (EG) Nr. 648/2004)

nichtionische Tenside< 5</th>%anionische Tenside< 5</td>%amphotere Tenside< 5</td>%

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Ruhig stellen. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln. Mit reichlich Wasser abwaschen. Ruhig stellen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren. Reichlich mit Wasser spülen (10-15 Min.). Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Sofort Arzt hinzuziehen. Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen. Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassernebel Wassersprühstrahl Kohlendioxid (CO2) Trockenlöschmittel Schaum

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Unter normalen Bedingungen nicht brennbar. Im Brandfall können entstehen:

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen, Anwenderlösung (Verdünnung) siehe auch Punkt 12.7. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Seite: 2 / 7

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Aktiv Schaum 565 PF

Überarbeitet am: 15.02.2023 **Version (Überarbeitung):** 4.0.0 (3.0.0)

Druckdatum: 12.09.2023

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Reinigung

Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen und als besonders überwachungsbedürftigen Abfall entsorgen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen Zu beachten: Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Unter Verschluss aufbewahren. Verhinderung von Aerosolbildung. Sprühnebel nicht einatmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten. Behälter dicht geschlossen halten. Lagertemperatur: 5 - 30 °C. Vor Frost schützen, nicht unter 5°C lagern. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften lagern.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (Schweiz): 8
Lagerklasse (TRGS 510): 8B
Nicht zusammen lagern mit
Fernhalten von: Alkalien (Laugen).

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Mindesthaltbarkeit ab Herstellung: 2.5 Jahre

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Gesetzlich ist der Arbeitgeber verpflichtet eine Risikobeurteilung durchzuführen und geeignete, dem Risiko entsprechende Massnahmen zu definieren. Wird der in Abschnitt 8.1 behördlich, definierte Grenzwert überschritten sind alle im Abschnitt 8.2 genannten Schutzmassnahmen anzuwenden und regelmässige Messungen zur Einhaltung der behördlichen Grenzwerte durchzuführen. Für jede Situation in der ein Risiko nicht ausgeschlossen werden kann müssen die beschriebenen Massnahmen angewendet werden. Ergibt die Beurteilung ein geringes Risiko für die Gefährdung der Arbeitnehmer können Schutzmassnahmen entsprechend dem Risiko gelockert werden.

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

ZITRONENSÄURE; CAS-Nr.: 77-92-9

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : KZG-Wert (CH)
Parameter : E: einatembare Fraktion

 Grenzwert :
 4 mg/m³

 Bemerkung :
 SSC

 Version :
 31.01.2022

 Grenzwerttyp (Herkunftsland) :
 MAK (CH)

Parameter: E: einatembare Fraktion

Grenzwert: 2 mg/m³

Bemerkung: SSC

Version: 31.01.2022

Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 900 (D)

Parameter: E: einatembare Fraktion

Grenzwert: 2 mg/m³

 Grenzwert :
 2 mg/m³

 Spitzenbegrenzung :
 2(I)

 Bemerkung :
 Y

 Version :
 23.06.2022

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)

Grenzwerttyp (Herkunftsland): Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)

Grenzwert: nicht relevant

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille oder Gesichtsschutz nach EN 166 verwenden.

Hautschutz

Handschutz

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach ISO EN 374-1:2016: Typ A oder B, Permeationsbeständigkeit (Durchbruchsbeständigkeit): > 30 Minuten. Material: Nitril. Schichtdicke >= 0.38 mm Handschuhempfehlung: Sol-Vex 37-675 (Typ A, Schichtdicke 0.38 mm, verwendete Prüfchemikalien: J,K,L,O,P,T) oder Sol-Vex 37-185 (Typ A, Schichtdicke 0.56 mm,

Seite: 3 / 7

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



g/cm3

Handelsname: Aktiv Schaum 565 PF

Überarbeitet am: 15.02.2023 **Version (Überarbeitung):** 4.0.0 (3.0.0)

Druckdatum: 12.09.2023

verwendete Prüfchemikalien: A,G,J,K,L,P,T) Diese Angaben basieren auf Herstellerangaben. Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhes in der Praxis (wegen der vielen Einflussfaktoren wie z.B. Wärme) kürzer sein kann, als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit. Die Gebrauchsdauer der Handschuhe kann erheblich verlängert werden, wenn sie regelmässig nach getaner Arbeit mit Seifenwasser gewaschen oder zumindest unter dem laufenden Wasserhahn abgespült werden.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung nach EN 14605, EN 20344, EN 20345 tragen: Schutzkleidung und Stiefel.

Atemschutz

EN 143, EN 14387. Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand Flüssig

Farbe: farblos (chargenbedingte Farbunterschiede möglich)

Geruch : geruchlos Sicherheitstechnische Kenngrößen

Siedebeginn und Siedebereich :(1013 hPa)nicht anwendbarFlammpunkt :nicht anwendbarDampfdruck :(50 °C)nicht anwendbarDichte :(20 °C)1.116

Lösemitteltrennprüfung: (20 °C) nicht anwendbar

Löslichkeit in Wasser: gut wasserlöslich pH-Wert: 0.1

pH-Wert : (20 °C / 5 g/l) 2.8 **Viskosität:** (5 °C) ca. 4

 Viskosität:
 (5 °C)
 ca.
 4 mPa*s

 Viskosität:
 (20 °C)
 ca.
 3 mPa*s

9.2 Sonstige Angaben

Keine

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Es liegen keine Informationen vor.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.5 Unverträgliche Materialien

Fernhalten von: Alkalien (Laugen).

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Akute orale Toxizität

Parameter: LD50 (NICHTIONISCHES TENSID)

Expositionsweg : Oral
Spezies : Ratte
Wirkdosis : 1495 mg/kg

Parameter: LD50 (ZITRONENSÄURE ; CAS-Nr. : 77-92-9)

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 9999.99 mg/kg

Parameter: LD50 (METHANSULFONSÄURE ; CAS-Nr. : 75-75-2)

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 649 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter: LD50 (METHANSULFONSÄURE; CAS-Nr.: 75-75-2)

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Kaninchen
Wirkdosis: 1000 - 2000 mg/kg

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Seite: 4 / 7

(DE / CH)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Aktiv Schaum 565 PF

Überarbeitet am: 15.02.2023 Version (Überarbeitung): 4.0.0 (3.0.0)

Druckdatum: 12.09.2023

Andere schädliche Wirkungen

Längerer oder wiederholter Kontakt mit Haut- oder Schleimhaut führt zu Reizsymptomen wie Rötung, Blasenbildung, Hautentzündung etc. Bei Augenkontakt: Verätzung. Bei Einatmen: In hohen Konzentrationen Schleimhautreizung möglich. Nach Verschlucken: Verätzungen an Mund, Rachen, Schleimhaut, Speiseröhre, Magen, Darm. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter : LC50 (NICHTIONISCHES TENSID)
Spezies : Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis: 2.4 mg/l

Parameter: LC50 (METHANSULFONSÄURE; CAS-Nr.: 75-75-2)

Spezies : Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis: 10 - 100 mg/l Expositionsdauer: 96 h

Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

Parameter: EC50 (METHANSULFONSÄURE; CAS-Nr.: 75-75-2)

Spezies : Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

Wirkdosis: 10 - 100 mg/l

Expositionsdauer: 48 h

Parameter: EC50 (NICHTIONISCHES TENSID)
Spezies: Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

Wirkdosis: 2.64 mg/l

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter: EC50 (NICHTIONISCHES TENSID)

Spezies: Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Wirkdosis: 0.19 mg/

Parameter: EC50 (METHANSULFONSÄURE; CAS-Nr.: 75-75-2)
Spezies: Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Wirkdosis: 10 - 100 mg/l Expositionsdauer: 72 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau

Parameter: DOC-Abnahme (METHANSULFONSÄURE; CAS-Nr.: 75-75-2)

Wert: > 70 %

Bewertung: Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Methode: OECD 301A

Parameter: Biologischer Abbau (NICHTIONISCHES TENSID)
Bewertung: Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Methode: OECD 301B

Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004

Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung 814.81 (ChemRRV) über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereitgehalten und nur diesen auf direkte Bitte hin zur Verfügung gestellt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor

12.8 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Das bei der Anwendung entstehende Abwasser kann nach der Abtrennung des Feststoffanteils mit vorheriger Neutralisation in die Abwasserkanalisation geleitet werden. Bei der Einleitung saurer oder alkalischer Produkte in Abwasseranlagen ist zu beachten, dass das eingeleitete Abwasser einen pH-Wert von 6.5 - 9 nicht unter bzw. überschreitet. Denn durch pH-Wert-Verschiebungen können Störungen in Abwasserkanälen und biologischen Kläranlagen auftreten. Übergeordnet gelten die örtlichen Einleitrichtlinien.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Seite: 5 / 7

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Aktiv Schaum 565 PF

Überarbeitet am: 15.02.2023 **Version (Überarbeitung):** 4.0.0 (3.0.0)

Druckdatum: 12.09.2023

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Produktreste gelten als Sonderabfall und sind mit der Aufschrift "Sonderabfall" und dem Abfallcode zu kennzeichnen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

EU: Abfallcode (2008/98/EG): 20 01 14* // CH: Abfallcode (VeVA, SR 814.610): 20 01 14 S Abfallcode (ÖNORM S 2100): 52202 Organische Säuren und Säuregemische, nicht halogeniert

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 3265

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (METHANSULFONSÄURE · SULFAMINSÄURE)

Seeschiffstransport (IMDG)

CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (METHANE SULPHONIC ACID · SULPHAMIDIC ACID)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (METHANE SULPHONIC ACID · SULPHAMIDIC ACID)

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n):8Klassifizierungscode:C3Gefahr-Nr. (Kemlerzahl):80Tunnelbeschränkungscode:E

Sondervorschriften : LQ 5 I · E 1

Gefahrzettel: 8

Seeschiffstransport (IMDG)

Klasse(n): 8

 $\begin{array}{lll} \textbf{EmS-Nr.}: & \textbf{F-A/S-B} \\ \textbf{Sondervorschriften:} & \textbf{LQ}\,\,\textbf{5}\,\,\textbf{I}\,\,\cdot\,\,\textbf{E}\,\,\textbf{1} \end{array}$

Gefahrzettel: 8

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Klasse(n): 8
Sondervorschriften: E 1
Gefahrzettel: 8

14.4 Verpackungsgruppe

Ш

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID): Nein Seeschiffstransport (IMDG): Nein Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch EU-Vorschriften

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Das Produkt ist für den berufsmäßigen Verwender bestimmt.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 3, 40, 75

Nationale Vorschriften

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5. I): 5 - 10 %

Wassergefährdungsklasse

Einstufung gemäß AwSV - Klasse : 1 (Schwach wassergefährdend)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

16. Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

02. Kennzeichnungselemente \cdot 03. Gefährliche Inhaltsstoffe \cdot 07. Zusammenlagerungshinweise - Lagerklasse \cdot 08. Arbeitsplatzgrenzwerte \cdot 15. Verwendungsbeschränkungen \cdot 15. Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Seite: 6 / 7

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Aktiv Schaum 565 PF

Überarbeitet am: 15.02.2023 Version (Überarbeitung): 4.0.0 (3.0.0)

Druckdatum: 12.09.2023

Keine

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es liegen keine Informationen vor.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 7 / 7